

lfd. Nr.	Was?	Inhalt/Formulierung der Änderung	Dokument	Teildokument / Abschnitt	Nr./Seite
1	Überprüfung der Vorhaben (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)	Aktuell besteht die Vorgabe, dass mindestens 15% (statt bisher 10%) der Belege eines Quartalsberichtes zu prüfen sind (im Falle eines erstellten PRV erhöht sich dies auf mindestens 30% - statt wie bisher 25%). <u>Neu:</u> Hierbei werden vom IT-Begleitsystem zunächst 15 % bzw. 30 % der Belege mittels vorher festgelegter Risikofaktoren ausgewählt. Sollte diese Risikoauswahl nicht wenigstens einen Beleg pro Ausgabenposition ermittelt haben, werden automatisch weitere Belege der in der ersten Auswahl nicht erfassten Ausgabenpositionen ermittelt, so dass die Prüfung wenigstens einen Ausgabebeleg pro Ausgabebeleg umfasst. Dieses Verfahren führt dazu, dass unter Umständen ein größerer Anteil als 15 % bzw. 30 % der Ausgabebelege pro Bericht zu prüfen ist. Als risikoreich eingestufte Zwischengeschaltete Stellen sind verpflichtet, immer mindestens 30 % der Ausgabebelege zu prüfen.	VKS	Vorgabe für den Umfang der Belegprüfungen bei begleitenden Prüfungen	2.2.4 Seite 38 und Seite 43
2		In Berlin werden mindestens 10% aller Projektabrechnungen verschiedener Typen und Größen durch Vor-Ort-Kontrollen geprüft... Die Ermittlung der zu prüfenden Abrechnungen erfolgt im Stichprobenverfahren. <u>Neu:</u> Die ermittelte Stichprobe ist von den Zwischengeschalteten Stellen vollständig (100 %) zu prüfen. Von der VB wird innerhalb des für die Vor-Ort-Kontrolle ermittelten Zwischenberichts im Vorfeld analysiert, welche Ein- bzw. Ausgabenbereiche besonders risikoreich erscheinen, die dann von der VB überprüft werden.	VKS	Prüfplan und Risikoanalyse	2.2.4 Seite 40
3		Für einen vom Begünstigten erstellten Bericht ermittelt das System 15% bzw. 30 % der dazugehörigen Ausgabebelege (s. auch jährlicher Prüfplan und Risikoanalyse), die vom Begünstigten als Belegbild zu hinterlegen sind (Upload)	VKS	Begleitende Verwaltungsprüfungen/ Berichtskontrollen	Seite 43
4		Zu Zwischenberichten im ESF-Verfahren werden ebenfalls Belegprüfungen durch die Zwischengeschalteten Stellen durchgeführt. <u>Gestrichen:</u> Diese erfolgen zunächst stichprobenweise (Zufallsauswahl) direkt durch das IT-Begleitsystem. (Anmerkung: neues risikoorientiertes Auswahlverfahren; beschrieben auf Seite 39 und in der Umsetzungsleitlinie unter Pkt. 5.1.2)	VKS	Berichtsprüfung durch ZGS	Seite 47
5		<u>gestrichen:</u> Zur Vorbereitung seiner Prüfung bereitet der Prüfer seinen "Prüfcocktail" aus dem vorhandenen Fragenkatalog vor und trägt anschließend (oder während) der Prüfung seine Prüffeststellungen ein. (Anmerkung: Es werden künftig Pflichtprüfzielfragen durch die VB und das System vorgegeben) <u>ergänzt:</u> Bei den von der VB durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen wird innerhalb des für die Vor-Ort-Kontrolle ermittelten Zwischenberichts im Vorfeld analysiert, welche Ein- bzw. Ausgabenbereiche besonders risikoreich erscheinen, die dann von der VB überprüft werden (Anmerkung: keine Vollbelegsprüfung durch die VB, aber zusätzlich Überprüfung der ZGS)	VKS ----- Handbuch	Das Prüfungswesen ... ----- Umsetzungsleitlinie	Seite 52; ----- Pkt. 5.1 (Seite 14)
6	Aufnahme Auftragsvergabe für die Ex-ante-Evaluierung OP 2014-2020	Ergänzung Tabelle; Auftragnehmer SÖSTRA GmbH	VKS	Verfahren der VB, wo sie bei Inanspruchnahme von Technischer Hilfe zugleich Begünstigte ist	Pkt. 2.7; Seite 63
7	Aktualisierung Tabelle Programm-Mittel 2007-2013	Aktualisierung der Tabelle - Programm-Mittel pro ZGS und Anteil TH-Mittel	VKS	Inanspruchnahme TH-Mittel	Pkt. 2.7; Seite 63

lfd. Nr.	Was?	Inhalt/Formulierung der Änderung	Dokument	Teildokument / Abschnitt	Nr./Seite
8	Dokumentation der Genehmigung eines Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn	Im Falle einer Genehmigung über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ist dieser <u>(eingefügt): und der zugehörige schriftliche Antrag</u> im IT-Begleitsystem zu dokumentieren (Projektdokumentenakte). Eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns oder eine Zusicherung/Förderzusage nach § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz hat ausschließlich schriftlich <u>(eingefügt): und nur in Ausnahmefällen</u> zu erfolgen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist maximal bis zu 3 Monaten möglich.	ESF-Handbuch	Umsetzungsleitlinie ----- Förderfibel	Pkt. 2.5.3 Seite 11 ----- Pkt. 2.4 i.V.m. 1.1
9	Dokumentation ESF-Berichtsprüfung durch die ZGS	Die ZGS prüft die Belege und die eingegebenen Berichtsdaten. Nach Abschluss dieser Prüfung unter Anwendung der entsprechend der vorgegebenen ZGS-Prüfcheckliste wird der Bericht durch entsprechenden Statuswechsel an die TH ECG weitergeleitet. <u>(eingefügt)</u> . Die ausgefüllte Checkliste ist von der ZGS in der Projektdokumentenakte zu <u>hinterlegen</u> . ECG prüft den Bericht im Auftrag der ESF-Verwaltungsbehörde (ebenfalls unter Beachtung einer Prüfcheckliste).	ESF-Handbuch	Umsetzungsleitlinie	Pkt. 3.4 Seite 13
10	Informationspflicht bei Bekanntwerden von Insolvenzfällen	Die ZGS ist verpflichtet, eingetretene Insolvenzen unverzüglich der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde zu melden. <u>Die erste Meldung ist formlos an Frau Sibille.Wolf@senwtf.berlin.de (Verwaltungsbehörde) und bei der Bescheinigungsbehörde an Frau Michaela.Stirba@senwtf.berlin.de sofort nach Kenntnis darüber abzugeben.</u> Mit den Insolvenzverwaltern ist zu klären, dass die ZGS jederzeit zu Prüfzwecken die Originalunterlagen einsehen können. <u>Nach der ersten formlosen Meldung und der Klärung des Verbleibs und der Möglichkeit der Prüfung der Originalunterlagen mit den Insolvenzverwaltern ist die Meldung der Insolvenz an die ESF-Verwaltungsbehörde mittels der „Erklärung der Zwischengeschalteten Stelle zu einem Insolvenzfall“ nochmals schriftlich durch die ZGS abzugeben.</u> <u>neu:</u> Sind Ausgaben der betroffenen Projekte bereits in früheren Zahlungsanträgen enthalten, werden diese von der Verwaltungsbehörde/ Bescheinigungsbehörde zurückgenommen.	ESF-Handbuch	Umsetzungsleitlinie ----- Förderfibel	Pkt. 4.3; Seite 14 ----- Pkt. 1.7
11	Prüfung Stichprobe (Zwischenberichte) begleitende Belegprüfung - Erhöhung Belegumfang (upload) und risikobasierte Belegauswahl sowie Berücksichtigung aller Kostenpositionen	Neben den inhaltlichen Vorgaben der begleitenden Prüfungen (im IT-Begleitsystem hinterlegte Checkliste), legt die VB mindestens einmal jährlich den Umfang der Belegprüfungen fest. <u>Aktuell besteht die Vorgabe, dass mindestens 15% der Belege eines Berichtes zu prüfen sind (im Falle eines erstellten PRV erhöht sich dies auf mindestens 30%).</u> Hierbei werden vom IT-Begleitsystem zunächst 15 % bzw. 30 % der Belege mittels vorher festgelegter <u>Risikofaktoren ausgewählt</u> . Sollte diese Risikoauswahl nicht <u>wenigstens einen Beleg pro Ausgabenposition</u> ermittelt haben, werden automatisch weitere Belege der in der ersten Auswahl nicht erfassten Ausgabenpositionen ermittelt, so dass die Prüfung wenigstens einen Ausgabebeleg pro Ausgabebeleg umfasst. Dieses Verfahren führt dazu, dass unter Umständen ein größerer Anteil als 15 % bzw. 30 % der Ausgabebelege pro Bericht zu prüfen ist. <u>Als risikoreich eingestufte Zwischengeschaltete Stellen (Anmerkung: in Auswertung des Jahreskontrollbereiches der Prüfbehörde) sind verpflichtet, immer mindestens 30 % der Ausgabebelege zu prüfen.</u> zu Pkt. 6.6 Die ZGS kontrolliert und dokumentiert dies im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen <u>(eingefügt): in einem PE-Prüfvermerk.</u>	ESF-Handbuch	Umsetzungsleitlinie	Pkt. 5.1.2; Seite 15;16

lfd. Nr.	Was?	Inhalt/Formulierung der Änderung	Dokument	Teildokument / Abschnitt	Nr./Seite
12	Modifizierung der Regelungen zu Verträgen zwischen "verbundenen Unternehmen und nahestehenden Personen"	<del>Innerhalb eines Zuwendungsempfängers dürfen keine In-sich-Geschäfte getätigt werden (Selbstkontrahierungsverbot). Verträge zwischen Projekten eines Zuwendungsempfängers sind zur Genehmigung der ZGS vorzulegen. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn Verträge vorliegen und diese Entgelte begründen, dass zuwendungsfähige Ausgaben in Ansatz gebracht werden. Die Genehmigung ist zu dokumentieren.</del> neu: Verträge zwischen verbundenen Unternehmen und nahestehenden Personen sind durch die Zwischengeschaltete Stelle zu genehmigen. Den vereinbarten Entgelten müssen hierbei zuwendungsfähige Entstehungskosten ohne zusätzliche Kalkulations- oder Gewinnaufschläge zu Grunde liegen. Die Genehmigung ist zu dokumentieren.	ESF-Handbuch	Förderfibel	Pkt. 1.5; Seite 24
13	Ausführungen zu Vergabe/Beschaffung	Die Regelungen unter Pkt. 4.2.4 beziehen sich nur noch auf Honorarausgaben; neuer Punkt 2.8 zur Beschaffung von Sachmitteln und Vergabe von Verträgen (vgl. Förderfibel) incl. der <u>Festsetzung von pauschalen Finanzkorrekturen bei festgestellten Verstößen (Anwendung pauschaler Korrekturen ab 01.07.2014)</u>	ESF-Handbuch	Förderfibel	Pkt- 2.8; Seite 28,29 + Anlage 2 (Korrektur-sätze)
14	sprachliche Modifizierung des Begriffes "nationale Kofinanzierung"	neu: nationaler Anteil an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben eines ESF-Projektes	ESF-Handbuch	Förderfibel	gesamtes Dokument
15	Nachweis Personalkosten	<u>ergänzt unter 4.1.8:</u> Zur besseren Nachvollziehbarkeit von anteiligen Abrechnungen sollte in dem täglichen Zeitnachweis die gesamte Arbeitszeit eines Tages erfasst werden, so dass klar erkennbar ist, wie viel Zeit von der gesamten Arbeitszeit für das Projekt aufgewendet wurde (z. B.: bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden – 3 Stunden Tätigkeiten im Projekt mit Angabe der Tätigkeit, 5 Stunden projektunabhängige Tätigkeit)	ESF-Handbuch	Förderfibel	Pkt. 4.1.8; Seite 40
16	beispielhafte Auflistung von Mietnebenkosten ersatzlos gestrichen	<del>Beispiele für Mietnebenkosten können sein:            – Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung            – Wassergeld/Entwässerungsgebühren            – Straßenreinigungsgebühren/Kehrgebühren            – Müllabfuhrgebühren,            – Hausbeleuchtung/Hausreinigung/Ungezieferbekämpfung            – Hauswartskosten (ohne betriebskostenfremde Tätigkeiten)            – Sach- und Haftpflichtversicherungen            – Kosten des Betriebes der Gemeinschaftsantenne (keine Anschluss- bzw. Montagekosten)            – Gartenpflege, Schneeabseicherung, maschinelle Wascheinrichtung, Schornsteinreinigung etc.            – Lasten des Grundstückes (insbesondere Grundsteuer)            – sonstige umlagefähige Betriebskosten (Kosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen)</del>	ESF-Handbuch	Förderfibel	Pkt. 4.2.2; Seite 43

Ifd. Nr.	Was?	Inhalt/Formulierung der Änderung	Dokument	Teildokument / Abschnitt	Nr./Seite
17	Modifizierung der Regelungen zu externen Honorarausgaben	<p>Bei der Vergabe von Honorarleistungen sind gemäß ANBest-P Nr. 3 die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten. Ausgenommen hiervon sind Aufträge für externe Lehrkräfte/Dozenten (deren Auftrag die Vermittlung von Projektinhalten ist), sofern sich die Höhe des vereinbarten Honorars grundsätzlich innerhalb der für die jeweiligen Fachbereiche geltenden und mit Antragstellung und spätestens Bewilligung festgelegten Honorarordnung bewegt. Bei der Wahl der Honorargruppe ist vor dem Hintergrund der Einhaltung des Besserstellungsverbotes sowie des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebotes die Qualifikation der Honorarkraft zu berücksichtigen. Sollte eine abweichende, höhere Eingruppierung angestrebt werden, das heißt beispielsweise bei fehlender formaler Qualifikationsanforderung auf die sonstige Berufserfahrung abgestellt werden, so ist das für den TVL vergleichbare Konzept des „Sonstigen Beschäftigten“ anzuwenden und zu dokumentieren. Gelingt dies nicht und es wird dennoch aus nachvollziehbaren Gründen eine höhere Eingruppierung angestrebt bzw. kommt von Anfang an keine Honorarordnung zur Anwendung, so sind auch bei externen Lehrkräften/Dozenten die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten.</p> <p><u>Kommt bei externen Lehrkräften/Dozenten eine Honorarordnung zur Anwendung, ist der Begünstigte dennoch verpflichtet, drei vergleichbare Angebote für die jeweilige Honorartätigkeit einzuholen und dies sowie die Auswahlentscheidung schriftlich zu dokumentieren (inhaltlicher Wettbewerb und Gleichbehandlung).</u></p>	ESF-Handbuch	Förderfibel	Pkt. 4.2.4.; 4.2.4.4; Seite 44-45